

Kaiser Karls Gesetz

Prof. Dr. D. Reche

Kaiser Karls Gesetz

zur politischen und religiösen Unterwerfung der Sachsen

von

Professor Dr. O. Reche

1 9 3 5

Adolf Klein Verlag, Leipzig S 3

Immer stärker wird im deutschen Volke das Besinnen auf seine Vergangenheit, das Bedürfnis, das eigene Wesen und das Jetzt aus dem Einst zu verstehen, endlich einmal aus der Geschichte zu lernen und sie für die Zukunft unseres Volkstumes nutzbar zu machen. Vor allem hat uns auch die Vorgeschichtsforschung wichtigste Ergebnisse gebracht. Wir wissen jetzt längst, daß unsere germanischen Vorfahren zur Zeit ihres Zusammenstoßes mit den Römern keine Barbaren waren, vielmehr auf eine Jahrtausende alte heimische kulturelle Entwicklung zurückblicken konnten, daß schon das jüngere Stein- und besonders das Bronze-Alder Zeiten hoher Blüte waren. Immer deutlicher wird ebenfalls, daß ein Volk von solcher Gesittung auch auf weltanschaulichem und religiösem Gebiete auf hoher Stufe stand; auch hier fließen die Quellen immer klarer, seitdem man begonnen hat, sie von dem absichtlich hineingeschütteten Schutt und Schmutz zu befreien. In diesem Zusammenhang gewinnt die Frage immer stärkeres Interesse, wie es zu dem Bruch in der ruhigen religiösen Entwicklung unseres Volkes gekommen ist, der verursacht wurde durch die von den Römern vermittelte Berührung mit den Religionsystemen des vorderen Orients und besonders durch die Einführung des Christentums. Die offizielle Geschichtsschreibung hat uns bisher über diese Dinge vielfach nur unvollständig und auch falsch unterrichtet, hat vieles fast ausschließlich vom Standpunkt des siegreichen römischen Christentums gesehen und geschildert, manches für die Kirche Unangenehme verschwiegen oder entstellt. Alles Vorchristliche wurde so schwarz und barbarisch wie möglich beschrieben und die sym-

bolischen germanischen Göttergestalten wurden von klerikaler Seite in Teufel, oder — wenn sie gar zu fest im Volke verwurzelt waren — in christliche Heilige verwandelt.

Das Zurückgehen auf die Quellen zeigt, daß das Christentum vielfach nicht als „Religion der Liebe“ zu den Germanen kam und durchaus nicht mit Mitteln „christlicher Nächstenliebe“ verbreitet wurde, sondern mit barbarischer Unterdrückung, grausamstem Gewissenszwang, mit Brand und Mord.

Eines der traurigsten Kapitel aus den Zeiten der gewaltsamen Einführung des römischen Christentumes ist die Vergewaltigung der Sachsen durch Kaiser Karl.

Dieser Frankenkönig wird bekanntlich von der offiziellen Geschichtsschreibung, die auch hier völlig unter dem Einfluß der römisch-christlichen Geschichtsauffassung steht, als „Karl der Große“ bezeichnet; geht man aber ins Land der Niedersachsen, so findet man, daß das Gedächtnis dieses Mannes dort stellenweise noch heute lebt, aber man nennt seinen Namen mit tiefstem Abscheu, nennt ihn „Karl den Schlächter“, den Sachsen-Schlächter.

Wie kommt es, daß dieser Mann eine so völlig gegensätzliche Bewertung gefunden hat: Auf der einen Seite die Verherrlichung durch die römische Kirche, die ihn sogar auf Betreiben Friedrichs I. durch den Papst Paschalis III. im Jahre 1165 hat „heilig“ sprechen lassen, auf der anderen Seite der Haß des gefunden bodenständigen sächsischen Bauerntumes, der so tief ist, daß er mehr als ein Jahrtausend überdauert hat?

Die römische Kirche glaubt, in ihm den erfolgreichen Verbreiter des Christentumes feiern zu müssen und übersieht und verschweigt dabei die schweren Schatten. Das bodenständige Volk andererseits hat von Generation zu Generation die Erinnerung weitergetragen an den Mann, der es brutal in seinem Heiligsten verlegt, der seine Männer, Frauen und Kinder gemordet oder in die Fremde verschleppt hat; es vergift den Würger nicht.

Je eingehender man sich übrigens mit den Vorgängen des Kampfes zwischen Karl und den Sachsen beschäftigt, desto mehr kommt man zu der Erkenntnis, daß es sich für Karl in der Hauptsache um eine politische Angelegenheit, um die Eroberung Sachsens gehandelt hat, und daß die Ausbreitung des Christentumes für ihn ziemlich Nebensache und im wesentlichen ein Mittel zum Zweck, ein Mittel zur völligen Brechung des sächsischen Widerstandes war. Hätten für ihn wirklich religiöse Ziele im Vordergrunde gestanden, so hätte er nicht Missionierungsmethoden angewandt, die vielleicht mehr Sachsen gemordet als zu Christen gemacht haben, dann hätte er sich nicht ganz unbekümmert mit den heidnischen slavischen Obotriten gegen die Sachsen verbündet, dann hätte er nicht uraltes Germanenland den heidnischen Obotriten geschenkt!

Daß für Karl die politische Eroberung des Sachsenlandes im Vordergrunde stand, ergibt sich schon, wenn man sich das jahrhundertelange Ringen zwischen Franken und Sachsen mit seinen wichtigsten Einzelheiten ins Gedächtnis zurückruft; Karl hat hier nur ein Kapitel beendet, das schon von seinen Vorgängern begonnen worden war.

Der erste Zusammenstoß zwischen beiden Völkern hat schon im Jahre 350 stattgefunden, als Sachsen — durch das Gebiet fränkischer Stämme — erobernd bis Deuß bei Köln vordrangen, wo sie von Valentinian zurückgeschlagen wurden. Weitere sächsische Vorstöße nach Westen erfolgten besonders zur See: als kühne Wikinge hatten sich Sachsen schon im 5. Jahrhundert an der Nordküste Galliens so fest eingenistet, daß die dortige Küste die „sächsische“ genannt wurde! Ihre Versuche, von dort ins Binnenland vorzustößen, wurden durch den Frankenkönig Childerich abgewehrt. Dennoch gingen die Eroberungen der Sachsen auf dem Seewege weiter: Sie gewannen Macht zum Beispiel bei Bayonne (am Busen von Biskaya) und bei Nantes, also an der Mündung der Loire. Zur See erfolgte ja auch der große Vorstoß nach England und dessen Eroberung durch Sachsen und Angeln. Im Jahre 553 hatte sodann der Frankenkönig

Lothar I. schwere Zusammenstöße mit den Sachsen. Im Jahre 713 griffen Sachsen die Brukterer an und vertrieben von dort christliche Missionare. In den Jahren 715 und 738 unternimmt Karl Martell Kriegszüge gegen Sachsen, in den Jahren 747, 753 (Zerstörung der fränkischen Feste Iburg bei Osnabrück), und 758 zieht Pippin gegen sie. Als also im Jahre 772 Karl der Franke — übrigens ohne von ihnen gereizt zu sein — in sächsische Lande mit großer militärischer Übermacht einfiel, war das längst nicht der erste Zusammenstoß zwischen Sachsen und Franken, lange blutige Kriege waren in den früheren Jahrhunderten vorausgegangen. Und wenn man die politische Lage rein vom Standpunkt eines machthungrigen fränkischen Königs betrachtet, so ergibt sich, daß diesem daran liegen mußte, das urwüchsig gesunde, kinderreiche, überströmende und die Grenzen beunruhigende Sachsenvolk niederzuringen, um die Nordflanke des Reiches gegen Angriffe zu sichern. Karl hat in diesem Sinne „klein-fränkisch“ gedacht und gehandelt; er hat den Bruderkampf zweier Germanenstämme bis fast zur Vernichtung des einen getrieben, er stand völlig im Banne des Gedankens des römischen Imperiums und ließ sich in dieser Richtung von Rom aus lenken. Vom germanisch-deutschen, vom völkischen Standpunkt tief beklagenswerte Vorgänge, denen unendlich viel bestes Blut und Lebensergut zum Opfer fielen. Man vergegenwärtige sich nur, was ein in seinem Volkstum verwurzelter, germanisch denkender Frankenkönig, was ein wirklich „großer“, weitsehender Herrscher hätte schaffen können, wenn er etwa in einem Bündnis zwischen Sachsen und Franken die unwiderstehliche vereinte Kraft zur Wiedergewinnung der von den Ostgermanen geräumten Gebiete östlich der Elbe, eingesetzt hätte, eines Landes, das damals fast noch leer war, in dem zu jener Zeit erst stellenweise slavische Stämme lebhaft waren, das also ohne große Anstrengungen in kurzer Zeit hätte dem Germanentum wiedergewonnen werden können. Das wäre eine Tat gewesen, würdig eines „Großen“!

Der Vernichtungskrieg Karls gegen die Sachsen hat über

30 Jahre gedauert. Als schrecklichstes Ereignis dieser langen Zeit erscheint wohl den Meisten das Blutbad von Verden, *) wo Karl im Jahre 782 nicht weniger als 4500 Sachsen hingschlachten ließ, wehrlose Menschen, die in seine Gewalt gekommen waren. Aber so schaurig auch dieser Massenmord war, die Gesamtzahl der durch Karl gemordeten Seelen und Menschen war sehr viel größer: ungezählte Tausende sind in den Kämpfen umgekommen, ungezählte Tausende hat Karl gewaltsam aus ihrer Heimat fortgeschleppt und über sein weites Reich verstreut, Männer, Frauen und Kinder, und dafür gesorgt, daß sie ihrem Volkstum verlorengingen, zum Teil zum Kulturdünger ganz fremder Völker wurden.

Von den Daten dieses mehr als dreißigjährigen Ringens gegen die Sachsen seien nur die allerwichtigsten angeführt: im Jahre 772 der erste Feldzug Karls mit Eroberung der sächsischen Erzburg und der Zerstörung der Irminsul, des Stammesheiligtumes. Nach dem Abzug Karls vertrieben die Sachsen die zurückgelassenen Besatzungen, ein Vorgang, der sich verschiedentlich wiederholt; die Sachsen benutzen das Aufhören des unmittelbaren Druckes

*) Karl ist übrigens nicht der einzige und nicht der erste aus seiner Familie, der eine derartige Blutschuld auf sich geladen hat; schon sein Oheim Karlmann (Sohn Karl Martells) hat, was bisher leider viel zu wenig bekannt geworden ist, ein ähnlich furchtbares Blutbad angerichtet: im Jahre 746 ließ er zu Cannstadt „multa milia“ — also viele Tausende (!) — von Alemannen umzingeln und niederhauen, die, dem Versprechen Karlmanns auf freies Geleit vertrauend, völlig unbewaffnet zu einem Volkstag gekommen waren; auch die Alemannen hatten sich gegen die gewaltsame Unterwerfung unter die römische Kirche lange tapfer gewehrt; auch hier also ein grauenhafter Mord im Interesse der römischen Kirche!

Karlmann, „der den Anblick des Gemetzels nie mehr verwinden konnte, verlor den Verstand“ (vgl. F. Dettweiler, Reichszeitung der deutschen Erzieher, Nr. 3, Lenzing 1935, S. 23/24). Von Kaiser Karl wird nicht berichtet, daß ihm sein Massenmord zu Verden das seelische Gleichgewicht gestört hätte; er besaß offenbar ein sehr viel robusteres Gewissen als sein Oheim.

zu Versuchen, ihre Freiheit wiederzugewinnen. Für ein stolzes, kriegerisches und ehrliebendes Volk eine Selbstverständlichkeit! Wie wurden uns derartige Dinge aber von der offiziellen Geschichtsschreibung oft genug geschildert? Da findet sich zum Beispiel in der bei Delhagen & Klasing herausgekommenen „Weltgeschichte“ von Oskar Jäger folgender Satz: „Aber bei erster Gelegenheit — namentlich wenn man den König der Franken ferne weiß — erhebt sich das Volk, treulos, wie alle Barbaren und an Eide, die in seinem Namen abgelegt worden sind, wenig sich bindend, aufs neue ...“ Ein Deutscher schämt sich also nicht, deutsche Volksgenossen als „treulos“ und „Barbaren“ und als eidbrüchig zu beschimpfen! Das ist nicht etwa ein vereinzelter Fall, deren findet man auch in anderen von Deutschen geschriebenen Geschichtswerken mehr als genug, das war bisher die offizielle Art der Darstellung! In wessen Diensten stand diese Geschichtsschreibung, bewußt oder unbewußt? Und dann wunderte man sich, wenn das Ausland von dem Geschrei über das „Barbarentum“ der Deutschen widerhallte; es gab ja Deutsche genug, die so wenig Volksverbundenheit und Gewissen hatten, daß sie unter der Fälschung der Wahrheit das selber sagten! Es wird allerhöchste Zeit, daß wir eine wirklich deutsche Geschichtsschreibung bekommen, eine Darstellung, die die Dinge nicht unter dem Gesichtswinkel irgendwelcher volksfremder Mächte sieht und schildert, sondern der Wahrheit gemäß und wie sie sich mit wirklich deutschen Augen gesehen darbieten! Man wird sehr, sehr viel Falsches wegzuräumen haben, bis ein wirklich wahres, echtes Bild der deutschen Geschichte entsteht!

In den Jahren 775 und 776 hat Karl große militärische Erfolge, kann 777 sogar den ersten Reichstag im Lande der Sachsen, in Paderborn, abhalten, aber schon 778 erfolgt ein neuer sächsischer Befreiungsversuch, der sofort blutig unterdrückt wird. Auf dem Reichstag zu Lippspringe im Jahre 780 (und nicht, wie man früher meist annahm, schon zu Paderborn) war es, wo Karl das mit Blut geschriebene Gesetz gegen die Sachsen

erließ, das als „*Capitulatio de partibus saxoniae*“ eine traurige Berühmtheit erhielt, ein Gesetz, das die Unterwerfung der Sachsen besiegeln sollte. Bevor wir uns aber mit seinen Einzelheiten beschäftigen, seien noch die weiteren Daten des Kampfes erwähnt. Das Sachsenvolk ließ sich durch dieses Blutgesetz nicht einschüchtern, und es hat noch mehr als zwanzig Jahre erbitterten Widerstand geleistet. Gerade nach dem Erlaß dieses Gesetzes und besonders nach dem Massenmord zu Verden 782 kämpften die Sachsen mit dem Mute der Verzweiflung, bis 785 Karl entscheidende Erfolge hatte und Kirchhofsrufe im ausgebluteten Sachsenlande herrschte. 795 schleppte dann Karl nach neuem Aufstandsversuch und einem grausamen Vernichtungszuge durch den Barden-Gau nicht weniger als ein Drittel der Gesamtbevölkerung dieses Gaues mit sich fort. In den Nordgauen Hadeln und Nord-Albingien, in denen sich schließlich nur noch Widerstand zeigte, verfuhr Karl nicht anders. Zu verschiedenen Malen verschleppte er große Mengen, und im Jahre 804 endlich räumte er kurzerhand fast den gesamten Gau Nord-Albingien aus und ließ die einheimische Bevölkerung, 10 000 Männer mit ihren Frauen und Kindern, über sein Reich verstreuen. Gerade diese Verschleppungen empfinden wir vom völkischen Standpunkt als einen viel schwereren Schaden als selbst die blutigen Opfer der Kriege; diese lassen sich im Laufe von Generationen ausgleichen, derartige Verschleppungen aber schaffen vollendete Tatsachen, bedeuten den völligen Untergang des betroffenen Volkes!

Nord-Albingien aber verschenkte Karl an die heidnischen slavischen Obotriten, mit denen er verbündet war; an deren Heidentum nahm die „christliche Gesinnung“ und der Glaubenseifer Karls offenbar nicht den geringsten Anstoß!

Felix Dahn, einer der wenigen Geschichtsschreiber mit unabhängigem Urteil und natürlicher Volksverbundenheit, schließt in seinem Geschichtswerk „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker“, Band 4 (Berlin 1889) das die Sachsenkriege behandelnde Kapitel mit den Worten: „Das scheußliche Werk war vollendet. Jetzt konnten die Bischofsitze in Sachsen einge-

richtet werden.“ Auch die fränkische Gauverfassung wurde jetzt gewaltsam eingeführt.

Das wichtigste Instrument Karls zur zwangsweisen Einführung des Christentumes bei den Sachsen war die schon erwähnte „*Capitulatio de partibus Saxoniae*“; durch sie wurde das formale „Recht“ geschaffen, das dem Sieger die Möglichkeit des Zwanges gab; da dies Gesetz gegen den Willen der Sachsen erlassen war, wurde es von diesen selbstverständlich nicht anerkannt, Voraussetzung für seine Durchführung war also die militärische Niederringung der Sachsen.

Aus dieser *Capitulatio* seien hier die wichtigsten Kapitel angeführt, und zwar in der erst vor kurzem erschienenen Übersetzung, wie sie das Werk „Die Gesetze des Karolingerreiches 714 bis 911“, herausgegeben von Karl August Eckhardt, *) bietet. Die *Capitulatio* (die Gesetze wurden so bezeichnet, weil sie aus Kapiteln bestehen) setzt sich aus zwei Hauptteilen zusammen, von denen der erste, aus 14 Kapiteln bestehende, die für die Einführung des Christentumes wichtigsten Bestimmungen enthält, während der zweite, aus 20 Kapiteln bestehende, sich mit Verwaltungsmaßnahmen, Steuern und Abgaben beschäftigt, darunter auch Bestimmungen enthält, die mit der Einführung des Christentumes nichts oder wenig zu tun haben. Wir können daher eine Reihe von Kapiteln, als für unser Thema belanglos, fortlassen. Zusätzliche Bemerkungen sollen den Zweck der einzelnen Bestimmungen erläutern.

Das erste Kapitel lautet:

„Zunächst wurde bei den schwereren (Straf-)Sakungen von allen dies beschlossen, daß die Kirchen Christi, wie sie in

*) Schriften der Akademie für deutsches Recht. Herausgeg. von Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe V: Rechtsgeschichte. Bd. 2, III. Verlag H. Böhlaus Nachf. Weimar 1934, S. 3—11. — Vgl. auch A. Boretius: *Capitularia regum Francorum*. *Monumenta Germaniae historica*. Bd. 1. Hannover 1883.

Sachsen errichtet und Gott geweiht wurden, nicht geringere Ehre haben sollen, sondern größere und hervorragendere als die Heiligtümer der Götzen hatten.“ („Ut ecclesiae Christi . . . honorem . . . habeant.“)

Hier gibt Karl also vor, daß das Gesetz den Zweck habe, die Ehre — und das Ansehen — der im Sachsenlande errichteten christlichen Kirchen, und damit natürlich überhaupt der christlichen Religion, zu fördern, daß das Gesetz also der Christianisierung dienen solle. Die politischen Zwecke Karls werden dabei verschwiegen, offenbar absichtlich verhüllt. Mit diesen einleitenden Worten wird aber die römische Kirche von vornherein mit dem Gesetz und seiner ganzen Blutschuld belastet! Und die Kirche ist ganz offenbar damit völlig einverstanden gewesen, denn irgendein Protest der Kirche gegen diese schwere Belastung wird nirgends berichtet, Karl hätte auch ohne Zweifel gegen den Willen der Kirche diese Bestimmungen nicht erlassen! Das restlose Einverständnis der Kirche wird man auch aus dem Umstand schließen können, daß sie Karl später sogar heilig sprach! Karl galt ihr also als ein Mann, der offenbar auch mit diesem grausamen Gesetz und mit der Belastung der Kirche so viel überragend gute und heilige Werke verrichtet hat, daß seine Heiligsprechung erfolgen mußte! Die Kirche hat also dieses Blutgesetz — und selbstverständlich auch den Massenmord zu Verden! — auch nachträglich in aller Form sanktioniert, gebilligt und in hervorragender Weise anerkannt und bis heutigentages offenbar an dem Vorgehen Karls nichts aussetzen gehabt; sie hat offensichtlich auch die Belastung mit der schweren Blutschuld gar nicht als Belastung empfunden, sondern als Hebung ihres Ansehens. Man wird allerdings zweifeln dürfen, ob die Gewaltmaßnahmen dieses Gesetzes das Ansehen der Kirche in den Augen der Sachsen gehoben haben; deren Religion kannte derartige grausame Maßnahmen zur Erzwingung einer Religionszugehörigkeit nicht; das widerspricht auch völlig germanischem und nordrassigem religiösen Empfinden.

Kapitel 2:

„Wenn jemand Zuflucht in einer Kirche gefunden hat, unterfange sich niemand, ihn gewalttätig aus der Kirche zu vertreiben, sondern er habe Frieden, bis er zum Termin gestellt wird, und zur Ehre Gottes und zur Ehrung der Heiligen dieser Kirche werde ihm das Leben gelassen und alle Glieder; er büße aber die Schuld, soweit er kann und verurteilt ist, und so werde er vor das Angesicht des königlichen Herren geführt und dieser schicke ihn, wohin es seine Milde beschließt.“

Hier wird von Karl den sächsischen Kirchen das sogenannte Asylrecht verliehen, das schon im Altertum viele heidnische Tempel hatten, ein Recht, das mit einer erheblichen Willkür in die normale Rechtspflege eingreift, das aber natürlich geeignet ist, Ansehen und Macht der Kirche und des Priesters zu erhöhen. Tempel und Kirche wurden durch das Asylrecht gewissermaßen aus dem Staat und dessen Rechtspflege herausgehoben und über diese gestellt. In der Kirche können sich alle, die mit dem Staat — beziehungsweise der Volksgemeinschaft — und dem öffentlichen Recht in Konflikt gekommen sind, also jegliche Übeltäter und Verbrecher, der normalen Bestrafung entziehen, sich den mächtigen Schutz der Kirche sichern! Niemand, selbst die Beamten des Staates nicht, dürfen die Flüchtigen aus der Kirche herausholen! Die Flüchtigen gewinnen damit zugleich das Recht, von der Todesstrafe und dem Verlust von Gliedern frei zu kommen, gewinnen also im voraus schon eine große Gnade! Der König behält sich außerdem das Recht vor, den Übeltäter, wenn er — soweit er kann — seine Schuld gebüßt hat, irgendwohin zu schicken, natürlich dorthin, wo der Sünder vor der Verfolgung seiner Gegner sicher ist. Alles Bestimmungen, die in einer politisch so unruhigen Zeit sehr leicht auch politisch einseitig ausgenutzt werden konnten! — Mit dieser Bestimmung ist ohne Zweifel die Macht der christlichen Kirche außerordentlich verstärkt worden.

Kapitel 3:

„Wenn jemand in eine Kirche gewaltdätig eindringt und ihr gewaltsam oder dieblich etwas wegnimmt oder diese Kirche durch Feuer einäsbert, sterbe der des Todes“ („morte moriatur“).

In einer Formulierung von gewisser Feierlichkeit — morte moriatur — kommt hier bereits die erste Todesdrohung. Daß sich dieses Kapitel unmittelbar an die Verleihung des Asylrechtes anschließt, hängt damit zusammen, daß es gedanklich mit diesem Recht zusammenhängt, schon dadurch, daß hier gleich ausgesprochen werden soll, welche Strafe der verwirkt hat, der — — gewaltdätig in eine Kirche eindringend — das Asylrecht verletzt. Also selbst der staatliche Beamte, der etwa einen Verbrecher aus der Kirche herausholt, um ihn der gerechten Strafe zuzuführen, wird hier mit dem Tode bedroht! Jedenfalls wird er nicht von dieser Androhung ausgenommen. Hiermit wird also erstens das in Kapitel 2 ausgesprochene Asylrecht in ganz außerordentlicher Weise geschützt. Zweitens wird jede Schädigung der Kirche selbst mit dem Tode bestraft, eine Maßnahme, die außerordentlich weit geht, wenn man bedenkt, daß ja schließlich dauernder Kriegszustand und ein Kampf auf Leben und Tod herrschte und daß Karl seinerseits sich durchaus nicht scheute, die Heiligtümer der Sachsen zu schänden und zu zerstören; man denke nur an die Vernichtung der Irminsul, des Stammesheiligtumes! Die im Kriege gegen Karl und gegen die gewaltsame Christianisierung befindlichen Sachsen sahen es selbstverständlich als ihr gutes Recht an, die christlichen Kirchen, die sie als feindliche Zwingburgen empfanden, zu zerstören; wir wissen ja schließlich auch aus modernen Kriegen, daß Kirchen bei bestem Willen nicht immer vor Schädigungen zu bewahren sind, wenn es hart auf hart geht. Wenn man da jeden, der aus zwingender Notwendigkeit — vielleicht weil der Feind den Turm der Kirche als wichtige Beobachtungsstation benutzt — eine Kirche beschädigt, mit dem Tode bestrafen wollte!

Kapitel 4:

„Wenn jemand die heilige 40tägige Fastenzeit zwecks Herabsetzung des Christentumes verschmäh't und Fleisch is't, sterbe er des Todes; aber dennoch werde vom Pfarrer darauf geachtet, ob nicht vielleicht auf Grund von Not dies bei einem dahin gekommen ist, daß er Fleisch aß.“

Eine Bestimmung, die von den Sachsen als besonders schwerer und ihnen zudem völlig unverständlicher Eingriff angesehen werden mußte. Die orientalischen Gedankengänge, die sich in diesen Fastenvorschriften widerspiegeln, lagen den Germanen weltenfern. Außerdem, man stelle sich vor: Todesstrafe für Nichtbeachtung der Fasten!! Ob sich heute irgendein Volk so etwas gefallen lassen würde? — Aber es scheint ja eine Einschränkung in der Bestimmung enthalten zu sein: „pro despectu christianitatis“, nur wenn die Fasten nicht eingehalten werden „zwecks Herabsetzung (man wird auch — vielleicht richtiger — übersehen können „in Herabsetzung“) des Christentumes“, nur dann solle die Todesstrafe eintreten und der Priester solle darauf achten, ob das Fastengebot nicht vielleicht aus zwingender Not (also nicht in Mißachtung oder Herabsetzung des Christentumes) verletzt wurde. Aber diese Einschränkung bedeutet recht wenig für den Sünder, desto mehr für den Priester; denn ein Nichteinhalten der Fasten ohne zwingende Not bedeutete eben eine Mißachtung der Vorschriften — und zwar einer offenbar für sehr wichtig gehaltenen, mit der Todesdrohung erzwungenen Bestimmung — der christlichen römischen Kirche, und andererseits bekam in diesen Dingen der Priester in erheblichem Maße die Entscheidung über Leben und Tod, also eine weitere ungeheure Machtverstärkung! Eine bedenkliche Machtfülle, denn niemand konnte dafür bürgen, daß sie nicht von diesem oder jenem Priester — die ja auch Menschen sind und der Versuchung erliegen können — mißbraucht werden würde. — —

Kapitel 5:

„Wenn jemand einen Bischof oder Priester oder Dia-

kon tötet, werde er in gleicher Weise mit dem Tode bestraft.“

Ein Kapitel, das uns an sich ziemlich selbstverständlich erscheint, das aber eine Ausnahmebestimmung bedeutete und für die Geistlichkeit der römischen Kirche wiederum ein Sonderrecht, eine besondere Bevorzugung schuf. Denn es war damals Brauch, daß man eine Tötung durch Zahlung einer Buße, durch das „Wehrgeld“, ausgleichen konnte, eine in solch unruhigen Zeiten verständliche Bestimmung. Karl verfügt nun nicht etwa, daß die Tötung jedes Menschen mit dem Tode bedroht wird, sondern nur die eines Dieners der römischen Kirche, und diese Verfügung ist noch dadurch verschärft, daß nicht etwa zwischen Mord und Totschlag oder fahrlässiger Tötung unterschieden wird, Begriffe, die man doch sicher scharf trennen muß! Ganz gleich also, wie und aus welchen Motiven und Umständen die Tötung erfolgt: der Tod eines Kirchenbeamten wird mit dem Tode des Sünders gesühnt. Nur in einem Punkte wird die Todesstrafe hier noch weiter ausgedehnt, zum Schutze der Herrschaft der Hörigen; im Kapitel 13 heißt es: „Wenn jemand seinen Herrn oder seine Herrin tötet, werde er in gleicher Weise bestraft.“

Merkwürdig ist Kapitel 6:

„Wenn jemand vom Teufel getäuscht nach Sitte der Heiden glaubt, daß irgendein Mann oder eine Frau eine Hexe sei und Menschen ißt und er sie deshalb verbrennt oder ihr Fleisch zum Essen gibt oder sie ißt, werde er mit Todesstrafe bestraft.“

Ein Schritt zur Bekämpfung des tief eingewurzelten und bekanntlich selbst heute noch nicht überall ausgerotteten Hexen- und Zauberglaubens, der an sich erfreulich ist. Wie weit es übrigens stimmt, daß man zu zauberischen Zwecken Fleisch von Hexen verzehrt hat, ist schwer zu sagen; es könnte auch sein, daß hier die Ratgeber Karls Greuelmärchen zum Opfer gefallen sind. Unwillkürlich taucht hier aber eine andere Frage

auf: Weshalb hat Karl sich nicht gegen den Hexenglauben gewandt, der in der römisch-katholischen Kirche selbst herrschte und zu den schaurigen Hexenverfolgungen und Hexenverbrennungen geführt hat, denen in den folgenden Jahrhunderten ungezählte Tausende unschuldiger Menschen unter qualvollen Martern zum Opfer fallen sollten. Hätte Karl auch innerhalb der Kirche mit Androhung der Todesstrafe gegen hexengläubige Kleriker eingegriffen, so hätte er vielleicht dort wenigstens das Übel mit der Wurzel ausrotten können und ganz unendlich viel mehr Unheil verhütet als mit seinen gegen den sächsischen Aberglauben gerichteten Bestimmungen. Die sächsischen Bauern haben sicher keine Massenmorde an „Hexen“ auf ihr Gewissen geladen.

Außerordentlich wichtig ist Kapitel 7:

„Wenn jemand den Körper eines verstorbenen Mannes nach dem Brauch der Heiden durch Feuer verzehren läßt und seine Gebeine zu Asche macht, werde er mit dem Tode bestraft.“

Hier wird den Sachsen kurzerhand verboten, ihre Toten nach altehrwürdiger von den Dorfahnen überkommener Sitte auf dem Holzstoß in feierlicher Weise zu verbrennen, eine Sitte, die bekanntlich viele indogermanische Völker hatten, die auch bei den alten Griechen und Römern lange herrschte und den alten religiösen Vorstellungen entsprach. Gerade deshalb wurde sie jetzt ausgerottet, und zwar wieder mit dem schärfsten Mittel: Androhung der Todesstrafe! Dies Verbot der Leichenverbrennung hängt mit dem Gedanken der „Auferstehung des Fleisches“ zusammen, auch eine Anschauung, die aus dem Orient stammend (man denke an die Mumifizierung der alten Ägypter) den Germanen unverständlich war und ihnen nun mit Gewalt aufgezungen werden sollte.

Kapitel 8:

„Wenn jemand im Volke der Sachsen fürderhin unter ihnen sich versteckt und ungetauft sich verbergen will und

es verschmäht, zur Taufe zu kommen, und Heide bleiben will, sterbe er des Todes.“

Also kurzerhand Zwangstaufe mit Androhung der Todesstrafe! Eine sehr eigenartige Verbreitung der „Religion der Liebe“, der Henker wird sozusagen zum Taufpaten gemacht! Die römische Kirche hat an dieser Art der Missionierung keinen Anstoß genommen, damals nicht und auch später nicht, als andere Völker in gleicher oder ähnlicher Weise für sie „gewonnen“ wurden. — Mit den Anschauungen Christi hat das wirklich nichts zu tun.

Kapitel 9:

„Wenn jemand einen Mann dem Teufel opfert und nach Sitte der Heiden den Dämonen als Opfer darbringt, sterbe er des Todes.“

Mit dem „Teufel“ ist hier natürlich eine germanische Göttergestalt gemeint und mit den „Dämonen“ ebenfalls. Ob die Germanen übrigens Kriegsgefangene — an solche denkt diese Verfügung offenbar, denn andere Opfer kommen wohl kaum in Frage — wirklich den Göttern geopfert haben, ist eine stark umstrittene Frage; die Tötung von Kriegsgefangenen kann sehr verschiedene Gründe gehabt haben; so manchesmal wird man sie getötet haben, weil man sich sonst dieser Last auf einem Kriegszuge nicht anders entledigen konnte.

Kapitel 10:

„Wenn jemand mit den Heiden eine Verschwörung gegen die Christen eingeht oder mit ihnen in Hegnerschaft zu den Christen verharren will, sterbe er des Todes; und wer auch immer ebendies hinterlistig gegen den König oder das Volk der Christen verabredet, sterbe des Todes.“

Also schon die gegnerische Gesinnung genügt! Dieses Kapitel verurteilt sozusagen „in contumaciam“ — auch diejenigen, die sich dem Richterspruch Karls nicht stellen — und im voraus alle

die zum Tode, die im gegnerischen Lager sind; ein sehr „großzügiges“ und praktisches Verfahren. Bei dem gummiartigen Charakter dieser Bestimmung wird im Grunde jeder, auch jeder militärische Kämpfer auf Seiten der Sachsen, mit dem Tode bedroht, und Karl erhält damit das „Recht“, ihn, wenn er ihn zum Gefangenen macht, hinzurichten. Karl nimmt also hier für sich das Recht der Tötung der Kriegsgefangenen in Anspruch, das er im Kapitel 9 den Sachsen mit Androhung der Todesstrafe verbietet.

Kapitel 11:

„Wenn jemand sich dem königlichen Herren treulos erweist, werde er mit dem Tode bestraft.“

Erst recht ein „Gummiparagraph“! Ganz selbstverständlich ist jeder Kriegsgegner dem König Karl gegenüber „treulos“! Karl war also ganz offenbar nach Auffassung der fränkischen Staats- und Kirchenjuristen durchaus „im Recht“, als er zu Verdun die 4500 Sachsen schlachten ließ! —

Kapitel 12 bedroht denjenigen mit Todesstrafe, der die Tochter seines Herrn raubt; ein vermutlich unpolitischer Paragraph. Kapitel 13, wie oben schon erwähnt, verbietet die Tötung des Herren oder der Herrin.

Kapitel 14:

„Wenn aber jemand wegen heimlicher Begehung dieser todeswürdigen Verbrechen von selbst zum Pfarrer flieht und nach abgelegter Beichte Buße tun will, werde er auf Zeugnis des Pfarrers vor dem Tode bewahrt.“

Auch hier wird dem Priester eine Gewalt über Leben und Tod gegeben, seine Macht damit stark erhöht. Aber dieser Paragraph muß sich noch in anderer Richtung ausgewirkt haben: er bildete im Grunde einen Anreiz zum Überlaufen und sicherte dem Überläufer, der die Sache der Sachsen verließ, Straffreiheit zu! Was er auch von den vorher angeführten „todeswürdigen Verbrechen“ getan haben mochte, wenn er zum Priester

kam und dessen Schutz in Anspruch nahm, „wurde er auf Zeugnis des Pfarrers vor dem Tode bewahrt“! Ob er irgendeine andere Strafe erhielt, darf man bezweifeln, denn für die genannten „Verbrechen“ war stets nur die Todesstrafe angedroht, keinerlei andere Strafen namhaft gemacht. Immerhin lag es völlig im Machtbereich des Königs, den „reuigen Sünder“ völlig straffrei zu lassen. Selbstverständlich geriet der Überläufer in restlose Abhängigkeit vom König und von der Kirche. Man darf übrigens nicht annehmen, daß sich dieser Paragraph 14 etwa auf die beiden Paragraphen 12 und 13 (Raub der Tochter, Tötung des Herren oder der Herrin) bezieht und nur die Verbrecher dieser Art von der Strafdrohung löst; das Kapitel 14 steht am Ende des ersten Hauptabschnittes und bringt gewissermaßen einen Rückblick über diesen und bezieht sich ohne jeden Zweifel auf alle in den Kapiteln 3—13 angedrohten Todesstrafen!

Vom zweiten Abschnitt der Capitulatio brauchen wir nur die in diesen Zusammenhang gehörenden Kapitel zu erwähnen; Kapitel 15 beginnt gleich mit dem Hinweis, daß jetzt leichtere Bestimmungen folgen:

„Über die leichteren Satzungen sind alle übereingekommen: es sollen zu einer jeden Kirche diejenigen Gaugenossen, die zu der Kirche zu gehen haben, einen Hof und zwei Hufen Landes schenken, und je 120 Menschen, Adelige und Freie, in gleicher Weise auch Halbfreie, sollen einen Knecht und eine Magd derselben Kirche zuwenden.“

Hier werden die wirtschaftlichen Grundlagen für die Kirche und die Geistlichkeit geschaffen: Grundbesitz und „Kirchensteuern“ in natura und in sehr erheblicher Höhe! Die rein geldliche Seite wird in den nächsten Kapiteln 16 und 17 geregelt:

Kapitel 16:

„Und dies ist durch Christi Gnade beschlossen, daß Kirchen und Pfarrern der zehnte Teil gegeben werde, wann auch immer irgendeine Abgabe an den Fiskus gelangt,

sei es als Friedensgeld, sei es als irgendeine Bannbuße oder als sonstige Leistung, die dem König gebührt.“

Also ein kräftiger Aufschlag auf alle Zahlungen zugunsten der Kirche.

Kapitel 17:

„In gleicher Weise schreiben wir nach Gottes Gebot vor, daß alle den zehnten Teil des Vermögens und ihres Erwerbes den Kirchen und Pfarrern schenken und so Adelige und Freie und in gleicher Weise auch Halbfreie ihren Teil Gott zurückgeben sollen, wie ihn Gott jedem Christen gegeben hat.“

Hier wird die als schwere Last empfundene Steuer des „Zehnten“ eingeführt, die um so schwerer war, als nicht nur von den Einnahmen, sondern auch vom Vermögen der zehnte Teil an die Kirche bezahlt werden mußte! Eine Zumutung, die ganz besonders vom Bauern sehr schwer zu erfüllen ist, und die Sachsen waren doch fast ausnahmslos Bauern. Wenig angenehm berührt die Einführung beider Kapitel, die Erwähnung der „Gnade Christi“ und des „Gebotes Gottes“, und erst recht die Gleichsetzung von Gott und Kirche: die an die Kirche gegebene Steuer wird als Steuer an Gott bezeichnet! Es klingt hier eine uralte heidnische primitive Vorstellung durch, als ob die Gottheit der Opfer der Gläubigen zu ihrem Unterhalt beziehungsweise ihrer Ernährung bedürfe. Gegen den Zehnten wehrten die Sachsen sich um so mehr, als sie als freies Volk bisher überhaupt nicht das Steuerzahlen gewöhnt waren; in ihren bäuerlichen Verhältnissen waren eigentliche Steuern nicht notwendig. Und nun gar Steuern an den Landesfeind und an die von diesem eingeführten innerlich nicht anerkannten kirchlichen Organisationen!

Kapitel 18:

„An den Sonntagen sollen keine Versammlungen und öffentliche Zusammenkünfte stattfinden, außer vielleicht wegen dringender Notwendigkeit oder feindlichem Zwang, son-

dern alle sollen zur Kirche eilen, um Gottes Wort zu hören und sich mit Gebeten und gerechten Werken zu beschäftigen; und in gleicher Weise sollen sie an den hohen Festtagen Gott und der versammelten Kirche dienen und weltliche Zusammenkünfte meiden.“

Diese Vorschrift bringt den Zwangsbesuch des christlichen Gottesdienstes und zugleich das Verbot der gewohnten Versammlungen.

Kapitel 19:

„In gleicher Weise ist beschlossen, diesen Bestimmungen einzufügen, daß alle Kinder innerhalb eines Jahres getauft werden; und dies bestimmen wir, daß, wenn jemand es ohne Zustimmung oder Erlaubnis des Pfarrers verschmäht, sein Kind im Verlaufe eines Jahres zur Taufe zu bringen, er, wenn er von adeligem Geschlecht ist, 120 Schillinge dem Fiskus büße, wenn er ein Freier ist, 60, wenn Halbfreier, 30.“

Hier also Anordnung der Zwangstaufe der Kinder. Die zu verhängenden Strafen sind sehr beträchtlich. Im Text heißt es, daß soundso viele „Solidi“ gezahlt werden sollen (übersetzt mit „Schillinge“); der Solidus war aber eine ursprünglich im oströmischen Byzanz aufgekommene Goldmünze; wie hoch sein Wert damals im Frankenlande stand, ergibt sich aus einer im Jahre 797 von Karl erlassenen Capitulatio, in der bestimmt wird, daß bei den Sachsen zu gelten habe der Solidus gleich einem einjährigen Kind männlichen oder weiblichen Geschlechtes *) oder gleich 30 Scheffel Hafer oder 15 Scheffel Roggen bei den Nordleuten oder 40 Scheffel Hafer und 20 Scheffel Roggen bei den Brukterern. Die Nichttaufe eines Kindes wird also für sehr viele den wirtschaftlichen Zusammenbruch bedeutet haben.

Kapitel 20:

„Wenn jemand eine verbotene oder unerlaubte Ehe ein-

*) Vgl. Gesetze des Karolingerreiches 714—911 a. a. O. S. 17.

gegangen ist, (büße er), wenn er Adelig ist, 60 Schillinge, wenn er Freier ist, 30, wenn Halbfreier, 15."

Gemeint sind hier wohl die kirchlich verbotenen beziehungsweise unerlaubten Ehen, hauptsächlich wohl die mit einem heidnischen Partner.

Kapitel 21 :

„Wenn jemand bei den Quellen oder Bäumen oder Hainen seine Andacht verrichtet oder etwas nach der Sitte der Heiden darbringt und zur Ehre der Dämonen ist, (büße er), wenn er Adelig ist, 60 Schillinge, wenn Freier, 30, wenn Halbfreier 15; wenn sie aber nichts haben, womit sie auf der Stelle bezahlen können, sollen sie zum Dienst der Kirche geschenkt werden, bis diese Schillinge bezahlt sind.“

Also Sklaverei für nichtbezahlte Kirchenstrafen! Mit dieser Bestimmung sollen auch die letzten Reste heidnischer Bräuche und Vorstellungen ausgerottet werden. Unter Dämonen sind natürlich die germanischen Götter und sonstige überirdische Wesen gemeint. Selbst ein Gebet an altheiliger Stätte wird schwer bestraft. Interessant ist, daß der Gesetzgeber sich selbst dessen bewußt ist, daß die Strafen so hoch sind, daß oft genug der Fall eintreten wird, daß der Sünder einfach nicht zahlen kann! Wenn sich kein Verwandter oder Freund findet, der den armen Schuldklaven auslöst, kann er bis an sein Lebensende im Dienst der — von ihm natürlich nicht oder nur widerwillig anerkannten — Kirche frohnden! — Man bedenke bei diesem Verbot die altgermanische, schon von Tacitus anerkennend erwähnte Auffassung vom Göttlichen: „Die Götter in vier Wände einzuschließen oder in Menschengestalt darzustellen, entspricht nicht den germanischen Anschauungen von der Hoheit der Himmlischen. Wälder und Haine sind ihre Heiligtümer.“*) Oder wie Uhland es ausgedrückt hat:

*) Irminsul und ähnliche Heiligtümer scheinen keine Götterfiguren gewesen zu sein; bei manchen Germanen hat es möglicherweise Ausnahmen von der Regel gegeben.

„Nicht in kalten Marmorsteinen,
Nicht in Tempeln dumpf und tot,
In den frischen Eichenhainen,
Webt und rauscht der deutsche Gott.“

Kapitel 22:

„Wir befehlen, daß die Leichen der christlichen Sachsen zu den Friedhöfen der Kirche gebracht werden sollen und nicht zu den Grabhügeln der Heiden.“

Also Verbot, die Angehörigen auf den altheiligen Grabstätten neben den Ahnen beizusetzen und Anordnung, sie unter Umständen weit fort vom Hofe zur christlichen Begräbnisstätte zu bringen.

Kapitel 23:

„Wir setzen fest, daß man Weisager und Zauberer den Kirchen und Pfarrern überliefern soll.“

Gemeint sind die heidnischen Priester, Skalden usw. Man vergegenwärtige sich, was das bedeutet: den Sachsen wird zugemutet, ihre geistigen Führer, die verehrten Träger ihrer altheiligen Überlieferungen, ihrer Religion und ihres feierlichen Brauchtums, an deren Todfeinde auszuliefern! Was Kirche und Priester mit diesen anfangen sollen, wird ihnen nicht vorgeschrieben. Wenn man den Geist berücksichtigt, der dieses ganze Blutgesetz durchweht und die Methoden, die die römische Kirche gegen Andersgläubige (Ketzerverbrennungen!) anzuwenden pflegte und nicht zuletzt die Tatsache, daß die Nichtannahme der Taufe sowie so schon den Kopf kostete, kann man sich vorstellen, wie furchtbar das Schicksal dieser der Willkür ihrer christlichen Feinde ausgelieferten Priester sein mußte.*)

*) In Jul. Friedr. Böhmer: Regesta imperii, I. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern, Innsbruck 1908, S. 103, wird hinter das Wort „übergeben“ der erklärende Zusatz gemacht: „als Hörige“; das kann bestenfalls für die wenigen etwa zur Kirche übertretenden gelten, die also zur Sklaverei „begnadigt“ wurden — die meisten werden den Tod diesem Martyrium vorgezogen haben!

Kapitel 24 handelt von dem Verhalten der Amtsstellen gegen „Räuber und Übeltäter“, unter welchen — in diesem Zusammenhange — mindestens zu einem erheblichen Teil ohne Zweifel auch Gegner des Königs und der Kirche zu verstehen sind; es wird verboten, diese Leute zu beherbergen und zu schützen.

Die Kapitel 25—33 enthalten Bestimmungen über die Verwaltung, über Schuld- und Pfandrecht usw.; uns interessiert hier nur die an dieser Stelle verfügte Einrichtung der fränkischen Gauverfassung und die Festsetzung der wichtigsten Befugnisse und Pflichten der Gaugrafen. In Kapitel 34 endlich wird den Sachsen die Abhaltung der gewohnten allgemeinen öffentlichen Versammlungen verboten; in Zukunft hat nur der Gaugraf Versammlungen und Gerichtstage abzuhalten,

„und von den Pfarrern werde darauf geachtet, daß er es nicht anders halte“.

Das Verbot des altsächsischen Versammlungsrechtes — also auch der Abhaltung von Thingen — der freien Männer ist wieder ein schwerer Eingriff, und dem Priester wird hier sogar ein politisches Aufsichtsrecht zugesprochen, und selbst der Gaugraf soll in diesen Dingen vom Priester beaufsichtigt werden!

Dieses Gesetz zur Unterdrückung des freien, stolzen, bodenständigen Bauernvolkes der Sachsen ist nicht etwa der Ausfluß einer durch einen neuen Aufstand hervorgerufenen Zorneswallung Karls, sondern offenbar in ruhiger, kalter Überlegung zustande gekommen, ist es doch nichts anderes als die juristisch formulierte Ausführung eines bereits im Januar 775 zu Quierzy gefaßten Beschlusses, in dem es ganz brutal heißt: „... das treulose und eidbrüchige Sachsenvolk mit Krieg zu überziehen und nicht eher abzulassen, bis es besiegt dem Christentum sich unterworfen haben oder gänzlich ausgerottet sein würde.“ *)

*) Böhmer, *Regesta imperii*, a. a. O. S. 45.

Außerordentlich aufschlußreich ist in dieser Formulierung allein schon der Ausdruck: „dem Christentum unterworfen“! Es kam tatsächlich durchaus nicht so sehr auf eine Bekehrung, als eben auf eine „Unterwerfung“ an, und Karl faßte von vornherein den Entschluß, unter Umständen das Sachsenvolk restlos auszurotten! Das hat man bisher dann meist als „Missionierung“ der Sachsen bezeichnet! Wer will — allein schon nach dem Beschluß von Quierzy — noch daran zweifeln, daß für Karl der militärisch-politische Erfolg das eigentliche Ziel war, die Christianisierung aber nur Mittel zum Zweck?!

Das von Karl gegen die Sachsen erlassene Gesetz und besonders seine Einzelheiten sind leider bisher nur einem recht kleinen Kreise und meist nur den eigentlichen Sachleuten bekannt gewesen, hauptsächlich deshalb, weil es an einer leicht zugänglichen, guten und vollständigen Übersetzung fehlte. Daß die Kenntnis dieses Gesetzes aber eine weite Verbreitung — besonders in einem völkischen Staat — verdient, glaube ich gezeigt zu haben, denn das Gesetz ist ungeheuer aufschlußreich für die Geschichte des deutschen Volkes und seiner Religiosität, ebenso sehr aber auch für die Kennzeichnung und Geschichte der damaligen römischen Kirche und nicht zuletzt für eine richtige Würdigung des römischen Kaisers Karl! Aus dem Handeln Karls, und ganz besonders aus diesem furchtbaren Blutgesetz, das mit schauriger Einförmigkeit ein „der soll des Todes sterben“ an das andere reiht, spricht der Geist eines orientalischen Despoten und die Grausamkeit und Brutalität des Alten Testaments*), aber nicht der eines germanischen Fürsten! Karl hat mit seinem Handeln und seiner Person weder dem tüchtigen germanischen Stamme der Franken noch auch der römischen Kirche Ehre gemacht! —

*) „All die Völker aber, die Jahwe dir preisgibt, sollst Du vertilgen ...“ (5. Moj. 7, 16). — „Verflucht sei, der Jahwes Schwert aufhält, daß es nicht Blut vergieße“ (Jer. 48, 10). — „Meine (Jahwes) Pfeile sollen trunken werden von Blut, und mein Schwert soll Fleisch fressen“ (5. Moj. 32, 42) usw. Man vergleiche ferner das Buch Esther!

Höchst eigenartig — und doch charakteristisch — war das Verhalten der Kirche in dieser Lage: obwohl sie doch vermutlich auch damals den Anspruch erhob, eine Verkünderin einer Religion der Liebe zu sein, und obwohl man demnach annehmen müßte, daß sie diesem Karl bei dieser mörderischen Art der „Missionierung“ mit allen Mitteln hätte Einhalt gebieten müssen, dachte die Kirche gar nicht daran, ihn zu hindern, tat sie nichts zur Wahrung ihrer Ehre und ihres Ansehens, wehrte sie sich durchaus nicht dagegen, daß Karl sie mit der ganzen Blutschuld belud und sie als eine Kirche des Hasses, der grausamen Unterdrückung und Barbarei erscheinen ließ! Sie sah offenbar einzig und allein die Zahl der durch Karl für sie „gewonnenen Seelen“, die werdenden Pfarreien und Bistümer, den zunehmenden Reichtum und ihre rasch steigende Macht! Der Zweck heiligte für sie auch hier die Mittel! Sie förderte also sogar Karl, begünstigte seine brutale Gewaltpolitik und sah in ihr ein so hohes „Verdienst“, daß sie Karl sogar zum Heiligen machte! — Ein unverständliches Verhalten.

Und heute? Hat es bisher auch nur eine einzige der christlichen Kirchen für ihre selbstverständliche Pflicht gehalten, diesen Karl, der den Henker zum Taufpaten machte, und die damalige Kirche und ihre Methoden wenigstens jetzt, auf einer höheren Stufe der Sittlichkeit, restlos abzuschütteln? Gibt es nicht selbst heute noch Christen — sogar in Deutschland — die das Vorgehen Karls im Grunde für richtig halten? Die zur Beschwichtigung ihres Gewissens den alten Trug nachsprechen, Karl und die Kirche hätten damals den germanischen „Barbaren“ erst die „Kultur“ gebracht? Heute sollte man doch wenigstens in Deutschland so viel von der altherwürdigen, jahrtausende alten — nichtchristlichen — Kultur der Germanen wissen, daß man eine derartige Entschuldigung nicht mehr vorzubringen wagt!

Völkische Kreise haben Karl schon seit Jahrzehnten abgelehnt, schon weil er Sachsen und Franken in einen opfervollen, völlig unsinnigen Bruderkrieg gezwungen, weil er die Sachsen an den Rand der Vernichtung gebracht und weil er der deutschen Volks-

kraft einen ungeheuren nicht wieder gut zu machenden Schaden zugefügt hat; vor allem aber, weil Karls Handeln völlig allem sittlichen Empfinden germanisch-deutscher Menschen Hohn spricht.

Dadurch, daß Karl von vornherein kirchliche mit seinen militärisch-machtpolitischen Zielen verband, daß er, auf friedliche Bekehrungsversuche verzichtend und ohne von den Sachsen angegriffen zu sein, einen erbitterten Ausrottungskrieg gegen diese begann und die Bekehrung mit Schwert und Henkersbeil zu erzwingen suchte, trieb er alle Sachsen, die freiheits- und ehrliebend für Volk und Heimat die Waffen ergriffen — selbst wenn sie an sich vielleicht Sympathien für christliche Gedankengänge hatten — unweigerlich auch in die Gegnerschaft gegen das Christentum und die Kirche hinein! Denn nach Lage der Dinge war es selbstverständlich völlig ausgeschlossen, daß sich jemand taufen ließ und dennoch gegen Karl zu Felde zog, und jeder, der sich der Kirche unterwarf, beugte sich damit gleichzeitig auch vor Karl und galt im Sachsenvolke ganz natürlich als Volks- und Landesverräter. Und welche innere Werbekraft konnte die römische Kirche bei den Sachsen entfalten, wenn sie ihnen mit dieser ungeheuren Brutalität aufgezwungen wurde? Welche Meinung mußte der Sachse von dem inneren Wesen, von der Sittlichkeit, von der Höhe einer derartigen Religion und Kirche bekommen? —

Karl und die Kirche sind damals machtpolitisch Sieger geblieben, aber stets ist das Herz aller völkisch und blutsverbunden fühlenden Deutschen bei den tragisch unterlegenen Sachsen gewesen!

Trotz alledem hat Karl das durch Notwendigkeiten vorgezeichnete Schicksal nicht wenden können: schon knapp 30 Jahre nach seinem 814 erfolgten Tode zerfiel das von ihm zusammengebaute, aus gar zu verschiedenartigen Bestandteilen und Völkern bestehende Reich, wurde es im Vertrage zu Verdun im Jahre 843 in drei Stücke geteilt, und ein selbständiges deutsches Reich entstand unter Ludwig dem Deutschen. Und nur 100 Jahre nach Karls Tode hatte das so grausam fast bis zur Vernichtung zertretene Sachsenvolk bereits die Kraft, die Führung dieses

Deutschen Reiches zu übernehmen: im Jahre 919 wurde der Sachsenherzog Heinrich I., gemeinsam von Sachsen und Franken, bei denen endlich das Gefühl der Blutsgemeinschaft die frühere Feindschaft überwunden hatte, zum deutschen König gewählt. Heinrich I. leitete die glänzende Reihe der Sachsen-Kaiser ein, die dem Reich erst die festen Grundlagen schufen.

So hat die unzerstörbare germanische Volkskraft doch noch gesiegt — allerdings für Jahrhunderte zunächst nur auf politischem Gebiete und nicht auch auf religiösem!
